

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Rat

2003/C 13/01	Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	1
2003/C 13/02	Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung	2
2003/C 13/03	Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Umsetzung des Arbeitsplans für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich: Zusätzlicher europäischer Nutzen und Mobilität von Personen und Umlauf von Werken im Kulturbereich	5
2003/C 13/04	Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zu den Inhalten der interaktiven Medien in Europa	8

Kommission

2003/C 13/05	Euro-Wechselkurs	10
2003/C 13/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3029 — Société Générale/AIHL Europe) ⁽¹⁾	11
2003/C 13/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3068 — Ascott Group/Goldman Sachs/Orville) ⁽¹⁾	12
2003/C 13/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2980 — Cargill/AOP) ⁽¹⁾	13
2003/C 13/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3032 — Interbrew/Brauergilde) ⁽¹⁾	13
2003/C 13/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3001 — Celanese/Clariant Emulsion Business) ⁽¹⁾	14

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2003/C 13/11

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3021 —
Apax/Duke/Focus Wickes/JV) ⁽¹⁾ 14

Berichtigungen

2003/C 13/12

Berichtigung der Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeich-
nungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 255 vom 23.10.2002) 15

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

(2003/C 13/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. ERINNERT AN die Tagung des Rates vom 23. Mai 2002, auf der das breite Einvernehmen darüber deutlich wurde, dass umfassende Vorbereitungen erforderlich sind, bevor künftige Vorschläge zur Richtlinie ausgearbeitet werden;
 2. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, dass unter anderem auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zurückgegriffen wird, einschließlich des Bereichs der gesetzgeberischen Maßnahmen, Koregulierung und Selbstregulierung;
 3. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Aufrechterhaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Doppeldimension der Fernsehmedien und hält einen Gedankenaustausch über die derzeitigen Erfahrungen für sinnvoll;
 4. ERINNERT AN die Leitprinzipien, auf denen die Richtlinie beruht und von denen sich einige wie folgt zusammenfassen lassen:
Es ist sicherzustellen, dass
 - der freie Dienstleistungsverkehr für Fernsehdienste in der Gemeinschaft auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips gegeben ist;
 - die kulturelle und sprachliche Vielfalt und die Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie gefördert wird;
 - die unverzichtbare Rolle des Fernsehens im demokratischen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft gestärkt wird;
 5. BETONT, dass es zur Schaffung eines für die Entwicklung des Sektors günstigen Regelungsrahmens und zur Erleichterung des Zugangs der Bürger zu einer breit gefächerten Auswahl von Fernsehprogrammen aus verschiedenen Mitgliedstaaten wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Überlegungen — unter anderem ausgehend von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten — auch erwägt, ob bei der Politik im Bereich der audiovisuellen Medien andere Entwicklungen berücksichtigt werden müssen, die für den Rundfunksektor von Bedeutung sind, und zwar insbesondere die Auswirkungen der neuen Mittel für die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte, wie beispielsweise der interaktiven Medien;
 6. ERWARTET mit Interesse den noch ausstehenden Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sowie eingehende Beratungen bei der von der Kommission vorzunehmenden Ausarbeitung künftiger Vorschläge zur Richtlinie, und zwar insbesondere auf der Ebene des Kontaktausschusses, der unter anderem eingesetzt worden ist, um Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie zu erörtern;
 7. BEKUNDET seine Absicht, regelmäßig eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei diesen Beratungen vorzunehmen.
-

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung

(2003/C 13/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Allgemeine und berufliche Bildung sind unentbehrlich für die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des sozialen Zusammenhalts, eines aktiven Staatsbürgertums sowie eines erfüllten Privat- und Berufslebens.
 - (2) Die Systeme der beruflichen Bildung spielen eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung von Fähigkeiten und Qualifikationen. Eine bedeutende Herausforderung besteht für die Berufsbildungssysteme in Europa und für alle Beteiligten in der Entwicklung eines Europas des Wissens. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sicherzustellen, dass der europäische Arbeitsmarkt für alle offen und zugänglich ist.
 - (3) In der Europäischen Union umfasst der Bereich der beruflichen Bildung ein breites Spektrum an Rechtsvorschriften, Berufsbildungsstrukturen und Beteiligten, darunter sowohl die Regierungen als auch die Sozialpartner, und die Erweiterung der Union wird diese Vielfalt vergrößern. Mit der Schaffung eines europäischen Raums des Wissens kann auf dieser Vielfalt aufgebaut werden, zugleich kann sie jedoch auch erhalten und geschützt werden.
 - (4) Mit den in dieser Entschließung dargelegten Maßnahmen wird der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 14, Rechnung getragen, wonach jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung hat.
 - (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom März 2000 in Lissabon die wichtige Rolle der Bildung als integraler Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik, als Instrument zur Stärkung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit Europas und als Garantie für die Gewährleistung des Zusammenhalts unserer Gesellschaft und der uneingeschränkten Entfaltung ihrer Bürger anerkannt. Der Europäische Rat hat für die Europäische Union das strategische Ziel festgelegt, zum dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen beruflichen Bildung ist ein wesentlicher und integraler Bestandteil dieser Strategie, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der sozialen Eingliederung, der Kohäsion, der Mobilität sowie der Beschäftigungs- und der Wettbewerbsfähigkeit.
 - (6) In dem Bericht über die „konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“, den der Europäische Rat im März 2001 auf seiner Tagung in Stockholm gebilligt hat, werden neue Bereiche für gemeinsame Maßnahmen auf EU-Ebene aufgezeigt mit dem Ziel, die vom Europäischen Rat (Lissabon) gesetzten Ziele zu erreichen. Diesen Bereichen liegen die drei im Bericht herausgestellten strategischen Ziele zugrunde, nämlich die Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der EU, leichter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle sowie Öffnung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gegenüber der Welt.
 - (7) Die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ und der vom Europäischen Rat (Nizza) im Dezember 2000 gebilligte Aktionsplan zur Förderung der Mobilität enthalten eine Reihe von Maßnahmen zur Mobilitätsförderung.
 - (8) Im März 2002 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Barcelona das Arbeitsprogramm zur Umsetzung dieses Zielberichts gebilligt, in dem gefordert wird, dass die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden sollen. Außerdem hat er zu weiteren Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung von Instrumenten zur Gewährleistung der Transparenz von Diplomen und Qualifikationen aufgerufen, einschließlich der Förderung von Maßnahmen ähnlich dem Bologna-Prozess, jedoch angepasst an den Bereich der beruflichen Bildung.
 - (9) Die Entschließung zum lebensbegleitenden Lernen ⁽²⁾ wurde vom Rat am 27. Juni 2002 angenommen. Im Rahmen der Priorität der Aufwertung des Lernens bildet sie insbesondere eine Grundlage für die auf verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung abzielende Initiative, unter anderem in den Bereichen Transparenz, Anerkennung und Übertragbarkeit, Qualität und transnationale Projekte, und wird somit den Schlussfolgerungen von Lissabon und Barcelona gerecht. Dies wurde zuvor in der vom Rat am 3. Juni 2002 angenommenen Entschließung über Qualifikation und Mobilität ⁽³⁾ bekräftigt —
- STELLT FEST, dass der Übergang zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen, neue Herausforderungen in Bezug auf die Entwicklung der Humanressourcen mit sich bringt;
- STELLT FEST, dass die Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen und von Erwachsenen, einschließlich älterer Arbeitskräfte, in hohem Maße vom Zugang zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Erstausbildung und von der Möglichkeit der Aktualisierung bereits vorhandener und des Erwerbs neuer Kenntnisse während des gesamten Erwerbslebens abhängig ist;

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 30.⁽²⁾ ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 162 vom 6.7.2002, S. 1.

STELLT FEST, dass auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung in Europa auf allen Ebenen, einschließlich der formalen und nicht formalen Bildung, unter dem Aspekt des lebensbegleitenden Lernens hingearbeitet werden muss, wobei nachdrücklich für eine entsprechende Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung gesorgt werden muss. Es bedarf dieser Verbindung, um die Fragmentierung zwischen den verschiedenen Angeboten zu überwinden und die positive Vielfalt des aktuellen Berufsbildungsangebots in Europa in vollem Umfang zu nutzen;

NIMMT KENNTNIS von den diesbezüglichen Tätigkeiten, die von einer Reihe von Gemeinschaftsgremien — beispielsweise dem Cedefop und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, von informellen Foren auf Gemeinschaftsebene, wie den Tagungen der Generaldirektoren für die Berufsbildung, den bestehenden Foren Transparenz und Qualität — sowie von einschlägigen internationalen Organisationen bereits durchgeführt werden, und betont, dass Komplementarität zwischen diesen Tätigkeiten erforderlich ist;

NIMMT KENNTNIS DAVON, dass sich die europäischen Sozialpartner im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs auf ein Rahmenabkommen für Maßnahmen zum kontinuierlichen Ausbau der Fähigkeiten und Qualifikationen geeinigt haben. Die Mitgliedsorganisationen der europäischen Sozialpartner werden dieses Rahmenabkommen in den Mitgliedstaaten auf allen geeigneten Ebenen unter Berücksichtigung der nationalen Politiken und Gepflogenheiten fördern;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass auf der im Juni 2002 in Brüssel abgehaltenen Konferenz zum Thema „Verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung“, an der die Mitgliedstaaten, die Kommission, die beitragswilligen Länder, die EWR-Länder und die Sozialpartner teilnahmen, bestimmte Arbeitsgrundsätze und Prioritäten für eine verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung in den Vordergrund gestellt wurden;

WEIST DARAUF HIN, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung auf europäischer Ebene auszubauen und zu festigen, um so das Konzept, wonach Menschen frei zwischen verschiedenen Arbeitsstellen, Regionen, Branchen und Ländern wählen können, zu unterstützen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Qualität und die Attraktivität der beruflichen Bildung in Europa verbessert werden müssen;

WEIST DARAUF HIN, dass sich die verstärkte Zusammenarbeit unter anderem auf folgende Arbeitsgrundsätze stützen sollte:

- Der Zusammenarbeit sollte der vom Europäischen Rat im Einklang mit dem ausführlichen Arbeitsprogramm und der Umsetzung des Zielberichts vorgegebene Zieltermin 2010 zugrunde liegen, damit die Kohärenz mit den vom Rat (Bildung) festgelegten Zielen gewährleistet ist.
- Die Maßnahmen sollten auf freiwilliger Basis und hauptsächlich im Rahmen einer auf einem Bottom-up-Ansatz beruhenden Zusammenarbeit entwickelt werden.
- Im Mittelpunkt der Initiativen müssen die Bedürfnisse der Bürger und der Nutzerorganisationen stehen.

— Es sollte sich um eine umfassende Zusammenarbeit handeln, an der die Mitgliedstaaten, die Kommission, die beitragswilligen Länder, die EFTA-/EWR-Länder und die Sozialpartner beteiligt sind;

WEIST DARAUF HIN, dass im Rahmen dieser verstärkten Zusammenarbeit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der sozialen Eingliederung besondere Beachtung geschenkt werden sollte;

BEKRÄFTIGT:

1. seine Verpflichtung zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung, um die Hindernisse für die berufliche und geografische Mobilität zu beseitigen und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu fördern. Dazu müssen Schritte zur Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung der Fähigkeiten und Qualifikationen innerhalb der Berufsbildungssysteme sowie zur Förderung einer engeren qualitätsbezogenen Zusammenarbeit innerhalb der europäischen Berufsbildungssysteme unternommen werden, um eine solide Basis für gegenseitiges Vertrauen zu schaffen;
2. dass die weitere Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung durch Maßnahmen und Strategien unterstützt werden sollte, die in erster Linie im Rahmen des Berichts über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der Entschließung zum lebensbegleitenden Lernen, aber auch im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie durchgeführt werden. Wichtig zur Erreichung dieser Ziele sind die Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere das Programm Leonardo da Vinci, der Europäische Sozialfonds sowie die Initiativen für eLearning und Fremdsprachen;

STELLT FEST, dass die folgenden Anliegen Vorrang haben sollten:

Europäische Dimension

— Stärkung der europäischen Dimension bei der beruflichen Bildung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, um die Mobilität und die Entwicklung interinstitutioneller Zusammenarbeit, von Partnerschaften und anderen transnationalen Initiativen zu erleichtern und zu fördern, um auf diese Weise das Profil des europäischen Bereichs der allgemeinen und beruflichen Bildung in internationaler Hinsicht zu schärfen, so dass Europa als eine Bezugsgröße mit Weltgeltung für Lernende anerkannt werden wird.

Transparenz, Information und Orientierung

— Verbesserung der Transparenz bei der beruflichen Bildung durch die Einführung und die Rationalisierung von Informationsinstrumenten und -netzen, einschließlich der Einbindung von bestehenden Instrumenten — wie des Europäischen Musters für Lebensläufe, Zusätzen zu Diplomen und Qualifikationsnachweisen, des gemeinsamen europäischen Bezugsrahmens für den sprachlichen Bereich sowie des Europass — in einen einheitlichen Rahmen.

- Ausbau von Politiken, Systemen und Praktiken zur Förderung von Information, Beratung und Orientierung in den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Beschäftigung, insbesondere in Fragen, die den Zugang zum Lernen, die berufliche Bildung und die Übertragbarkeit und Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen betreffen, um die berufliche und geografische Mobilität der Bürger innerhalb Europas zu unterstützen.

Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen

- Prüfung der Frage, wie Transparenz, Vergleichbarkeit, Übertragbarkeit und Anerkennung von Fähigkeiten und/oder Qualifikationen zwischen verschiedenen Ländern und auf unterschiedlichen Ebenen durch die Entwicklung von Bezugsniveaus, gemeinsamen Zertifizierungsgrundsätzen und gemeinsamen Maßnahmen, einschließlich eines Systems für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen im Bereich der beruflichen Bildung, gefördert werden könnten.
- Intensivierung der Unterstützung für die Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen auf sektoraler Ebene durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung insbesondere unter Einbeziehung der Sozialpartner. Mehrere Initiativen, die auf gemeinschaftlicher, bi- oder multilateraler Grundlage ergriffen wurden, einschließlich der in verschiedenen Sektoren bereits festgelegten Projekte, deren Ziel die Entwicklung von gegenseitig anerkannten Qualifikationen ist, veranschaulichen diesen Ansatz.
- Entwicklung eines Bündels von gemeinsamen Grundsätzen für die Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse mit dem Ziel, eine bessere Vereinbarkeit zwischen Konzepten in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten.

Qualitätssicherung

- Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Austausch von Modellen und Methoden sowie auf gemeinsamen Qualitätskriterien und -grundsätzen für die berufliche Bildung.

- Berücksichtigung des Lernbedarfs von Lehrkräften und Ausbildern in allen Bereichen der beruflichen Bildung;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE,

- zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung der in dieser Entschließung aufgezeigten Prioritäten in die Wege zu leiten;
- auf den in Europa bestehenden Strukturen und Instrumenten, die für die vorgenannten Prioritäten von Belang sind, aufzubauen und sie anzupassen, und gegebenenfalls eine Verbindung zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der Erklärung von Bologna herzustellen;
- die maßgeblichen Beteiligten, insbesondere die Sozialpartner und den Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung, voll einzubeziehen;
- die Bewerberländer und die EFTA-/EWR-Länder im Einklang mit den bestehenden Zielen und Vereinbarungen in diesen Prozess einzubeziehen;
- die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der OECD, der Unesco, der IAO und dem Europarat, bei der Ausarbeitung von Berufsbildungsstrategien und konkreten Maßnahmen gegebenenfalls zu verstärken;
- entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates für dessen Frühjahrstagung 2004 als Bestandteil des Berichts über die Maßnahmen zur Verwirklichung der künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einen Zwischenbericht vorzulegen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Umsetzung des Arbeitsplans für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich: Zusätzlicher europäischer Nutzen und Mobilität von Personen und Umlauf von Werken im Kulturbereich

(2003/C 13/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) UNTER HINWEIS auf die am 25. Juni 2002 vom Rat verabschiedete Entschließung über einen Arbeitsplan für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich, der die Analyse und Entwicklung von Verfahren zur Ermittlung und Bewertung des zusätzlichen Nutzens europäischer Maßnahmen im Kulturbereich sowie die Entwicklung und Förderung der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken im Kulturbereich als Prioritäten aufzählt;
- (2) IN DER ERWÄGUNG, dass der zusätzliche europäische Nutzen ein grundlegendes und entscheidendes Konzept der europäischen Zusammenarbeit im Kulturbereich und eine allgemeine Voraussetzung für die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft und deshalb auch eine wichtige Voraussetzung für die Weiterführung des Arbeitsplans im Kulturbereich ist;
- (3) IN DER ERWÄGUNG, dass die weitere Förderung der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken im Kulturbereich für die Zukunft der Zusammenarbeit im Kulturbereich ein äußerst wichtiges Thema und für das Erzielen eines zusätzlichen europäischen Nutzens eine entscheidende Maßnahme ist und damit die Entwicklung eines den europäischen Völkern gemeinsamen Kulturraums voranbringt;
- (4) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES UMSTANDS, dass es durch die Erweiterung der Europäischen Union noch relevanter und wichtiger wird, sich sowohl mit dem Konzept eines zusätzlichen europäischen Nutzens als auch mit der Frage der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken zu befassen;

I

Zusätzlicher europäischer Nutzen

- (5) IN DER ERWÄGUNG, dass der zusätzliche europäische Nutzen von Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich in Übereinstimmung mit dem im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzip ein Kennzeichen jener Maßnahmen ist, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht zufrieden stellend durchgeführt werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden;
- (6) BETONT, dass die Hervorhebung des Konzepts eines zusätzlichen europäischen Nutzens durch größere Kohärenz, bessere Struktur und deutlichere Sichtbarkeit der Maßnahmen im Kulturbereich erhebliche Auswirkungen auf die künftige europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich hat;
- (7) KOMMT ÜBEREIN, dass mit dem zusätzlichen europäischen Nutzen von Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich

im Allgemeinen die Synergieeffekte gemeint sind, die sich aus der europäischen Zusammenarbeit ergeben und die ergänzend zu den Maßnahmen und Politiken der Mitgliedstaaten im Kulturbereich eine deutliche europäische Dimension aufweisen;

- (8) IST SICH EINIG, dass der zusätzliche europäische Nutzen ein dynamisches Konzept ist und daher flexibel umgesetzt werden sollte;
- (9) KOMMT folglich ÜBEREIN, dass der zusätzliche europäische Nutzen von Maßnahmen im Kulturbereich als Summe folgender Merkmale bestimmt und bewertet werden kann:
 - i) Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern,
 - ii) Maßnahmen, die eindeutig multilateral geprägt sind,
 - iii) Maßnahmen, deren Ziele und Auswirkungen einfacher auf Gemeinschaftsebene als auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können,
 - iv) Maßnahmen, die in erster Linie Bürger in Europa ansprechen, erreichen und ihnen zugute kommen und außerdem die gegenseitige Kenntnis der Kulturen verbessern,
 - v) Maßnahmen, die darauf abzielen, nachhaltig zu sein und einen langfristigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, der Integration und der Kulturen in Europa darzustellen,
 - vi) Maßnahmen, die auf deutliche Sichtbarkeit und weit reichende Zugangsmöglichkeiten abzielen;
- (10) ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, den Inhalt von Nummer 9 im Rahmen ihrer Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zu berücksichtigen, um einen zusätzlichen europäischen Nutzen bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich zu erzielen und sicherzustellen;
- (11) KOMMT ÜBEREIN, dass der Rat bis Ende 2004 Bilanz über die Umsetzung der Nummern 9 und 10 ziehen sollte, und ERSUCHT die Kommission, sich im Einklang mit ihren Zuständigkeiten an diesem Prozess zu beteiligen;

II

Mobilität von Personen und Umlauf von Werken im Kulturbereich

- (12) UNTER HINWEIS auf die Bedeutung von Maßnahmen zur Förderung der Mobilität im Kulturbereich, die der Rat und das Europäische Parlament bei mehreren Anlässen hervorgehoben haben, zuletzt in der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1999 über die Freizügigkeit und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001 zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union;

- (13) IN KENNTNIS unter anderem des Berichts über die Nutzung und Entwicklung des Arbeitsmarktpotenzials im Kulturbereich im digitalen Zeitalter und der Studie über Mobilität, Freizügigkeit und freien Warenverkehr im Kulturbereich, die von der Kommission im Juni 2001 bzw. im Juni 2002 veröffentlicht wurden, sowie der Ergebnisse des in Århus im September 2002 abgehaltenen Expertenseminars über die Mobilität;
- (14) BETONT, dass die Förderung der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken im Kulturbereich entscheidende Faktoren für die Verbreitung von Wissen, Erfahrung, gegenseitiger Inspiration und Zusammenarbeit sind. Der Frage der Mobilität und des Umlaufs von Werken kommt deshalb bei der Darstellung der Vielfalt der Kulturen in Europa und der Vertiefung der Zusammenarbeit im Kulturbereich große Bedeutung zu;
- (15) WEIST DARAUF HIN, dass die Kulturindustrie in den letzten Jahren ein starkes Wachstum erlebt und zunehmend an Bedeutung für die Wirtschaft und die Beschäftigung in Europa gewonnen hat;
- (16) WEIST DARAUF HIN, dass sich der Kulturbereich in Europa durch eine große Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen sowie durch unterschiedliche Arten der unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit auszeichnet, weshalb in diesem Bereich ein besonderer Bedarf an Networking, Koordinierung und der Verbreitung von Wissen und Informationen besteht;
- (17) IST SICH DARÜBER IM KLAREN, dass einige Hemmnisse für die Mobilität sowie Mittel zur Verstärkung der Mobilität speziell den Kulturbereich betreffen, während die meisten Fragen in einem breiteren und horizontalen Zusammenhang anzugehen sind, wie dies beispielsweise in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona) vom 15./16. März 2002 ausgeführt ist;
- (18) BETONT, dass die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung tragen muss und daher zur Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine verstärkte Mobilität beitragen sollte, NIMMT KENNTNIS von den einschlägigen Tätigkeiten, die bereits in einer Reihe von Gremien auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, und BETONT, dass diese einander ergänzen sollten;
- (19) KOMMT ÜBEREIN, dass die im Anhang aufgeführten Punkte eine Grundlage für weitere Initiativen und Maßnahmen bilden und dass der Rat bis Ende 2004 regelmäßig Bilanz ziehen und dabei auch die relevanten Arbeiten in anderen Politikbereichen horizontal berücksichtigen sollte, und ERSUCHT die Kommission, sich im Einklang mit ihren Zuständigkeiten an diesem Prozess zu beteiligen;
- (20) ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, entsprechend ihren Zuständigkeiten nach gebührender Prüfung konkrete Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft und/oder der Mitgliedstaaten zu ergreifen, um die Mobilität von Personen und den Umlauf von Werken im Kulturbereich zu erleichtern oder zu fördern.
-

ANHANG

Eventuelle Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken im Kulturbereich

Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und unter uneingeschränkter Beachtung der Verantwortlichkeiten im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften sollten Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden, die so weit als möglich auf bestehende Strukturen und Programme zurückgreifen und darauf abzielen, die Mobilität zu fördern und gegebenenfalls Mobilitätshindernisse zu beseitigen.

Maßnahmen zur Förderung der Mobilität

1. Aufbau nationaler Informationsdienste („zentrale Anlaufstellen“) in Form von Websites und/oder Informationsbüros, die praktische Informationen (in mehreren Sprachen) über Kontakte, Beschäftigungsmöglichkeiten und -bedingungen sowie gegebenenfalls einschlägige Rechtsvorschriften in den Ländern Europas zusammenstellen und verbreiten.
2. Verknüpfung von Websites, die Informationen über praktische und administrative Aspekte der Mobilität enthalten, z. B. im europäischen Kulturportal oder auf der zentralen Site zum Thema Mobilität, die von der Kommission gerade entwickelt wird.
3. Förderung von Möglichkeiten des Networkings zwischen einzelnen Künstlern und Akteuren des Kulturbereichs.
4. Prüfung von Wegen zur Verbreitung von Informationen über Besucher-Aufnahmestrukturen, z. B. Unterkunft und Workshops für Künstler und Akteure des Kulturbereichs aus anderen Mitgliedstaaten, und zur Verbesserung dieser Strukturen.
5. Suche nach Wegen und Möglichkeiten der Verbesserung der Kenntnisse der Bürger — insbesondere der Kinder und Jugendlichen — über Reichtum und Vielfalt der Kultur und Kunst in Europa.
6. Ermutigung von Kunststudenten und Lehrern usw. im Kulturbereich zur Teilnahme an Austauschprogrammen der Gemeinschaft.
7. Förderung der Aneignung der von Künstlern und Akteuren des Kulturbereichs benötigten Mobilitätsfertigkeiten, einschließlich sprachlicher und unternehmerischer Fertigkeiten.
8. Förderung der interdisziplinären und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen im Kulturbereich, einschließlich der Erforschung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Fähigkeiten und Abschlüssen.
9. Erleichterung der Erfassung statistischer Daten zur Mobilität im Kulturbereich bei gleichzeitiger Berücksichtigung rechtlicher und administrativer Zwänge.
10. Förderung der Nutzung bestehender Förderprogramme sowie Prüfung der Möglichkeiten zur Entwicklung nationaler und/oder europäischer Fördermechanismen zur Verstärkung der Mobilität.

Maßnahmen zur Beseitigung eventueller rechtlicher und administrativer Mobilitätshemmnisse

1. Aufklärung der Bürger über die Ansprüche, die ihnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und den bestehenden gegenseitigen Vereinbarungen im Bereich der sozialen Sicherheit und der Gesundheit während eines Aufenthalts von begrenzter Dauer in einem anderen Mitgliedstaat zustehen.
2. Durchführung — nach gebührender Prüfung — seitens der Mitgliedstaaten von Maßnahmen, die von ihnen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften als geeignet erachtet werden, damit Personen aus dem Kulturbereich, die sich aus beruflichen Gründen in einen anderen Mitgliedstaat begeben, hinsichtlich des einschlägigen sozialen Schutzes einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsformalitäten, wie im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Sozialfürsorge, nicht wegen ihrer Mobilität diskriminiert werden.
3. Einleitung, soweit erforderlich, bilateraler Verhandlungen der Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen des Vertrags, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Beseitigung einer etwaigen Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zu den Inhalten der interaktiven Medien in Europa

(2003/C 13/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. STELLT FEST, dass insbesondere die jüngeren Generationen, deren Alltag, Lebensbedingungen und Ausbildung in zunehmendem Maße durch Computer, Internet und mobile Kommunikationsdienste beeinflusst werden, die interaktiven Medien ausgiebig nutzen;
2. STELLT FEST, dass sich bei den für die Informationsgesellschaft erforderlichen Fertigkeiten eine Verlagerung von der passiven Wissensaufnahme zu aktiver Erkundung und Problemlösung vollzieht;
3. STELLT FEST, dass die interaktiven Medien eine wichtige Rolle für die Bildung des Einzelnen, für die Innovation im öffentlichen und privaten Sektor und für die kulturelle Vielfalt spielen können. Die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa kann und sollte im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung der Kulturen in Europa in den interaktiven Medieninhalten der Zukunft zum Ausdruck kommen;
4. STELLT FEST, dass die kreativen Inhalte der interaktiven Medien in Europa und weltweit einen bedeutenden Wachstumsmarkt darstellen;
5. ERINNERT an das vom Europäischen Rat in Lissabon am 23. und 24. März 2000 gesteckte strategische Ziel, die Europäische Union „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“;
6. ERINNERT daran, dass der Rat mehrmals die Bedeutung des Wirtschaftssektors Kunst und Kultur hervorgehoben hat — so unlängst in der Entschließung des Rates vom 25. Juni 2002 über einen neuen Arbeitsplan für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich ⁽¹⁾, in der die Förderung der weiteren Entwicklung des Wirtschaftssektors Kunst und Kultur in der Gemeinschaft und die Entwicklung und Förderung der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken im Kulturbereich als vorrangige Anliegen betrachtet werden;
7. BEGRÜSST die einschlägigen Studien und Tätigkeiten, die sowohl in der Gemeinschaft als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten bereits durchgeführt werden;
8. UNTERSTREICHT, WIE WICHTIG es in Anbetracht der Entwicklung der Wissensgesellschaft und der Weiterentwicklung des Wirtschaftssektors Kunst und Kultur ist, die Qualität der für die neuen Medien produzierten Inhalte sicherzustellen und zu diesem Zweck künstlerische Freiheit, Kreativität, Innovation sowie kulturelle und sprachliche Vielfalt miteinander zu verknüpfen. Das ist eine Herausforderung der Kultur- und audiovisuellen Politik, die auch im Zusammenhang mit einer industriepolitischen Zielsetzung gesehen werden kann, die darin besteht, die Innovation zu fördern und europäischen Unternehmen einen angemessenen Anteil am Markt für interaktive Medieninhalte zu sichern;
9. BETONT DIE BEDEUTUNG des Verbraucherschutzes und des Jugendschutzes in diesem Zusammenhang sowie die Notwendigkeit, den Zugang aller Bürger zu den interaktiven Medien zu fördern;
10. IST DER AUFFASSUNG, dass es notwendig ist, die interaktiven Medieninhalte als neues kulturelles, audiovisuelles und wirtschaftliches Phänomen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor stärker in den Mittelpunkt zu rücken, weil diese Inhalte einen Wachstumssektor mit weit reichenden kultur- und medienpolitischen Perspektiven darstellen, der sich jedoch — was Investitionen und Erträge betrifft — weitgehend noch im Anfangsstadium befindet;
11. ERKENNT AN, dass der Sektor der interaktiven Medieninhalte in Europa großes Entwicklungspotenzial besitzt, einen hohen Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen aufweist und Finanzierungsquellen zur Unterstützung des Potenzials erschließen muss;
12. ERKENNT die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Entwicklung von interaktiven Medieninhalten AN;
13. IST DER AUFFASSUNG, dass es im Hinblick auf die Verbindung von kultureller Vielfalt und einem kohärenten und integrierten europäischen Markt für interaktive kulturelle Inhalte vorteilhaft wäre, sich unter anderem auf Folgendes zu konzentrieren:
 - Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende europäische Netze von Fachleuten, die zur Verbreitung von Erfolgen und Erfahrungen sowie zum Ausbau von Fachkompetenzen innerhalb des Sektors der interaktiven Medieninhalte in Europa beitragen,
 - Verfügbarkeit und Angemessenheit von Finanzmitteln für die Entwicklung von kreativen Medieninhalten, um die Wettbewerbsstellung der europäischen Produzenten interaktiver Medieninhalte zu festigen,
 - Vertriebs- und Vermarktungsmöglichkeiten für europäische interaktive Medieninhalte;
14. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten
 - Informationen und Erfahrungen zusammenzutragen sowie die Entwicklung bei der Produktion interaktiver Medieninhalte zu beobachten,

⁽¹⁾ ABl. C 162 vom 6.7.2002, S. 5.

- zu prüfen, ob aufgrund nationaler Erfahrungen und Maßnahmen Initiativen zum Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Dimension interaktiver Medieninhalte erforderlich sind,
 - zu prüfen, wie der Sektor der interaktiven Medieninhalte durch bessere Vernetzungsmöglichkeiten den Ausbau von Fachkompetenzen fördern könnte,
 - zu prüfen, ob die interaktiven Medieninhalte besondere Herausforderungen für bestehende Maßnahmen auf nationaler oder Gemeinschaftsebene in den Bereichen Entwicklung, Vertrieb und Vermarktung aufwerfen,
 - zu prüfen, wie die interaktiven Medieninhalte zur Förderung und Verbreitung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas genutzt werden sollten,
 - zu prüfen, wie den Interessen der Verbraucher — insbesondere der jungen Menschen — Rechnung zu tragen ist;
15. ERSUCHT die Kommission zu prüfen, welche kulturellen, sprachlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen sich mit interaktiven Medieninhalten auf europäischer Ebene stellen, und zu beurteilen, ob angepasste, ergänzende oder neue Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich sind, um die kulturelle Vielfalt und die wirtschaftliche Entwicklung des Sektors sicherzustellen.
-

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**17. Januar 2003**

(2003/C 13/05)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,0652	LVL	Lettischer Lat	0,6206
JPY	Japanischer Yen	125,34	MTL	Maltesische Lira	0,4198
DKK	Dänische Krone	7,4343	PLN	Polnischer Zloty	4,0682
GBP	Pfund Sterling	0,6582	ROL	Rumänischer Leu	35708
SEK	Schwedische Krone	9,175	SIT	Slowenischer Tolar	230,775
CHF	Schweizer Franken	1,4598	SKK	Slowakische Krone	41,602
ISK	Isländische Krone	84,13	TRL	Türkische Lira	1775000
NOK	Norwegische Krone	7,274	AUD	Australischer Dollar	1,8012
BGN	Bulgarischer Lew	1,9546	CAD	Kanadischer Dollar	1,6304
CYP	Zypern-Pfund	0,57854	HKD	Hongkong-Dollar	8,3073
CZK	Tschechische Krone	31,425	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9317
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8467
HUF	Ungarischer Forint	246,2	KRW	Südkoreanischer Won	1249,91
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,425

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3029 — Société Générale/AIHL Europe)

(2003/C 13/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen Société Générale (durch verschiedene hundertprozentige Tochtergesellschaften einschließlich ALD International GmbH) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über 15 Unternehmen: Axus SA (Belgien), Axus Danmark A/S (Dänemark), Axus Finland Oy (Finnland), Locaplan SA (Frankreich), Locacourtage SA (Frankreich), Axus Italiana Srl (Italien), Acomindus Srl (Italien), Axus Luxembourg SA (Luxemburg), Axus Nederland BV (Niederlande), Axus Norge A/S (Norway), Axus Portugal — Gestão de Frotas SA (Portugal), Axus España SA (Spanien), Axus Sverige AB (Schweden), Axus UK Limited (Großbritannien), Alexander Contact Rentals Limited (Großbritannien), die die Axus International Hertz Lease Europe Group („AIHL Europe“) bilden, durch Aktienkauf. Diese Gruppe gehört der Axus International Inc., einer Tochtergesellschaft von Ford Motor Company, an.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Société Générale: Privatkundengeschäft, Vermögensverwaltung, Emissionsgeschäft. Durch ALD International ist Société Générale im Bereich Flottenleasing und Managementdienste tätig;
- AIHL Europe: Flottenleasing und Managementdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3029 — Société Générale/AIHL Europe, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3068 — Ascott Group/Goldman Sachs/Orville)**

(2003/C 13/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Ascott Group Limited („Ascott“, Singapur), das von Singapore Technologies Pte Ltd („Singapore Technologies“, Singapur) kontrolliert wird, und The Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle durch Aktienkauf über das Unternehmen Orville SAS („Orville“, Frankreich), das bislang von Goldman Sachs allein kontrolliert wurde.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ascott: Hotelwohnanlagen und Investmentholding;

— Singapore Technologies: Mischkonzern mit Tätigkeiten in den Bereichen Anlagentechnik, Informationstechnologie, Versorgungsunternehmen, Immobilien, Hotel- und Wohnresidenzen, Risikokapitalfonds;

— Goldman Sachs: Investmentbank;

— Orville: Hotelwohnanlagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3068 — Ascott Group/Goldman Sachs/Orville, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2980 — Cargill/AOP)**

(2003/C 13/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2980. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3032 — Interbrew/Brauergilde)**

(2003/C 13/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M3032. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3001 — Celanese/Clariant Emulsion Business)**

(2003/C 13/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M3001. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3021 — Apax/Duke/Focus Wickes/JV)**

(2003/C 13/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. Januar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3021. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 255 vom 23. Oktober 2002)

(2003/C 13/12)

Auf Seite 14 im Punkt 4.8 „Etikettierung“, zweite Zeile, wird das Wort „Enterprise“ gestrichen.
